

Aktenvermerk

an: [REDACTED]

von: [REDACTED]

Kopie an: [REDACTED]

Datum: 2. November 2021

Stellungnahme zum Antrag Nr. 45 der AUGÉ/UG Fraktion betreffend „Anerkennung von Covid-19 als Berufskrankheit in allen Unternehmen“

Der vorliegende Antrag der AUGÉ/UG fordert die Anerkennung von Covid-19 als Berufskrankheit in allen Unternehmen. Im Konkreten fordert die AUGÉ/UG eine Erweiterung der Anerkennung der Berufskrankheit Nr. 38 „Infektionskrankheiten“ – darunter fällt auch COVID-19 - auf alle Unternehmen.

Aktuell umfasst eine mögliche Anerkennung lediglich Beschäftigte in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheimen, Anstalten die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, Apotheken, Einrichtungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten, Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst, in Laboratorien sowie in Justizanstalten. Alle anderen Berufsgruppen haben nur dann eine Aussicht auf Anerkennung einer Covid-19-Infektion als Berufskrankheit, wenn es sich um eine Tätigkeit in einem Unternehmen mit einer vergleichbaren Gefährdung handelt.

Die Feststellung, dass im konkreten Fall eine Berufskrankheit vorliegt, trifft der Unfallversicherungsträger – in der Regel die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Hierfür muss im Einzelfall nachgewiesen werden können, dass zwischen der Erkrankung und der beruflichen Tätigkeit ein Kausalverhältnis besteht. Da eine klare örtliche Zuordnung der Infektion bei Covid-19 (abseits etwa von Covid-19-Stationen und Laboren, in denen Infektionen bekannt sind) sehr schwierig ist, muss angenommen werden, dass eine Anerkennung als Berufskrankheit nur in seltenen Fällen erfolgen wird.

Aufgrund dieser einschränkenden Bestimmung kommt es zu zahlreichen Ablehnungen bei der Anerkennung von Berufskrankheiten. Bankangestellte oder Supermarktkassiererinnen haben derzeit selbst bei nachweislicher Ansteckung von Kundinnen und Kunden oder von Kolleginnen und Kollegen keine Chance diese Erkrankung als Berufskrankheit anerkennen zu lassen. Diese Tätigkeiten werden als nicht „vergleichbar gefährdet“ eingestuft. Dass es aber Hochrisikobranchen einer Covid-19-Infektion gibt, zeigt die AK-Covid-Studie (AK-Wien, Juni 2020) in der vor allem eine Kontaktdichte zu betriebsfremden Personen als

Anmerkungen, Rückmeldungen, Entscheidungen

hochriskanter Faktor eingeschätzt wurde. Besonders riskante Branchen sind dabei neben Erziehung und Unterricht, sowie Gesundheits- und Sozialwesen auch der Handel und Tourismus.

Damit alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sohin auch jene, die während der Pandemie aufgrund ihrer Tätigkeit nicht die Möglichkeit hatten, im Home-Office zu arbeiten, auch die Chance bekommen, sich eine berufsbedingte Ansteckung mit Covid-19 als Berufskrankheit anerkennen zu lassen, braucht es eine Änderung der Berufskrankheitenliste, die von einer Einschränkung der Nr. 38 auf bestimmte Unternehmen absieht.

Doch nicht nur eine Änderung der Berufskrankheitenliste — wie in vorliegendem Antrag gefordert — ist geboten, sondern es bedarf des Weiteren einer grundlegenden Überarbeitung des Berufskrankheitenrechts in Österreich.

Zu reformierende Themen sind in diesem Zusammenhang:

- Eine veränderte Systemlogik, die die Möglichkeit einer anteilmäßigen Arbeitsbedingtheit eröffnet.
- Eine Beweislastumkehr beim Feststellungsverfahren als logische Konsequenz der Verantwortung des Arbeitgebers für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu sorgen.
- Der Ausbau des innerbetrieblichen ArbeitnehmerInnenschutzes (Antrag Nr. 41 der FSG, einstimmig beschlossen, 11. KVV, 14. FP).

Um die Berufskrankheitenliste zeitgemäß zu gestalten sollte ein ärztlicher Sachverständigenbeirat eingerichtet werden, welcher wissenschaftliche Empfehlungen zu Berufskrankheiten erarbeitet und damit ärztliche und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse Grundlage einer modernen, der heutigen Arbeitswelt entsprechenden Berufskrankheitenliste, sind.

Dem Antrag ist daher zuzustimmen.

Da die Forderung direkt an den zuständigen Bundesminister zu richten ist, wird eine Präzisierung des Antragstextes wie folgt vorgeschlagen:

„Die 6. Vollversammlung der 15. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg fordert daher den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf, die Liste der Berufskrankheiten nach § 177 ASVG Anlage 1 insofern zu ändern, als dass von einer Einschränkung auf bestimmte Unternehmen der unter Nr. 38 angeführten Berufskrankheit Infektionskrankheiten abgesehen wird und eine mögliche Anerkennung auf alle Unternehmen eingeführt wird.“

Beschlussvorschlag:

Annahme des Antrages mit vorgeschlagenen Änderungen

Freundliche Grüße

